



Landeshauptstadt Wiesbaden | Gesundheitsamt | Postfach 39 20 | 65029 Wiesbaden

Bekanntgabe durch Veröffentlichung

Gesundheitsamt Infektionsschutz

Konradinallee 11, Eingang A*
65189 Wiesbaden
Ansprechpartnerin: Frau Dr. Butt
Telefon: 0611 31- 2817
Telefax: 0611 31- 3971
E-Mail: gesundheitsamt@wiesbaden.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Datum

14. September 2020

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Teilnehmendenzahl bei Zusammenkünften und Veranstaltungen vom 23. August 2020

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Teilnehmendenzahl bei Zusammenkünften und Veranstaltungen vom 23. August 2020, öffentlich bekannt gemacht im Wiesbadener Kurier am 25. August 2020, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Der Erlass der Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Teilnehmendenzahl bei Zusammenkünften und Veranstaltungen vom 23. August 2020 war erforderlich, um den seit Anfang August 2020 stetig und an manchen Tagen mit zweistelligen Neuinfektionen geradezu sprunghaft steigenden Infektionszahlen zu begegnen, nicht zuletzt da diese erheblichen Anstiege zum Teil nachweislich auf Großveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden zurückzuführen waren. Das Infektionsgeschehen hat sich seit dem Erlass der vorbezeichneten Allgemeinverfügung in deren Geltungsbereich nachhaltig gebessert, wobei es noch immer vereinzelte Tage mit erhöhten Infektionszahlen gibt.

Unsere Servicezeiten:
Mo - Fr 8.00-12.00 u. 13.00-16.00 Uhr
Service-Tel.: 0611-31 2828
Sammelnummer und Auskunft: 0611 31-0

Bankverbindungen der Stadt Wiesbaden:
Nassauische Sparkasse Wiesbaden
IBAN: DE10510500150100000008 BIC: NASSDE55
Postbank Frankfurt/Main
IBAN: DE74500100600002680608 BIC: PBNKDE
Gläubiger-ID: DE56ZZZ000000004102
USt-ID: DE 113823704

*erreichbar von den ESWE-Haltestellen:
Weidenbornstraße,
Buslinien 3, 6 und 33

/2

Das Verbot von Zusammenkünften und Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden war sowohl als klassische infektiologische Maßnahme zur Kontaktreduzierung als auch nicht zuletzt in der Zusammenschau mit den übrigen ergriffenen Maßnahmen wie der Untersagung der Abgabe alkoholhaltiger Getränke in der Zeit zwischen Mitternacht und 6.00 Uhr morgens, der Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase an Bushaltestellen sowie der Untersagung des Betretens von Krankenhäusern und bestimmten weiteren medizinischen Einrichtungen als wirksamer Beitrag anzusehen, um das Infektionsgeschehen wieder weitgehend unter Kontrolle zu bringen. Angesichts der spürbar verbesserten Infektionslage können daher die durch die Allgemeinverfügung zur Einschränkung der Teilnehmendenzahl bei Zusammenkünften und Veranstaltungen vom 23. August 2020 angeordneten Einschränkungen wieder zurückgenommen werden.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Eine Anhörung nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG ist im Falle des Erlasses einer Allgemeinverfügung entbehrlich.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 24, 65189 Wiesbaden** erhoben werden.



Dr. Butt
Amtsleiterin